

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Düsseldorf, Samstag den 11. November

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 89, 90 und Nr. 45 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 15. November d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 515, Stück 243 bis 251 des Reichsgesetzblatts 515, Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung 516, Lebensmittelpreise für Oktober 516, Rheinschiffahrtsbeschränkung bei Himmelgeist-Uedesheim 518, Preis für inländischen Hafer 520, Verkehr mit Mineralölen 520, Schwarz-Tafel zur Berechnung der Kommunalabgaben 520, Auktions- und Versteigerungsbeschlüsse in Grevenbroich 520, Ueberauschuß zur Feststellung von Kriegsschäden 521, Namensänderungen 521, 522, Jagd-schönzeit 521, Enteignungen 521, 522, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 522, Hauskollekte 523, Postschekverkehr 523, 6. Obstbau-Kriegslehrgang in Geisenheim 523, Personalien 523.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1122. Das zu Berlin am 30. Oktober 1916 ausgegebene 243. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5539. Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5540. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Vom 28. Oktober 1916.

1123. Das zu Berlin am 31. Oktober 1916 ausgegebene 244. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5541. Bekanntmachung, betreffend Aenderung von Verkehrsfehlgrenzen der Meßgeräte. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5542. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Eichgebührenordnung. Vom 28. Oktober 1916.

Nr. 5543. Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) —. Vom 31. Oktober 1916.

1124. Das zu Berlin am 1. November 1916 ausgegebene 245. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5544. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. Oktober 1916.

1125. Das zu Berlin am 2. November 1916 ausgegebene 246. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5545. Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 71). Vom 1. November 1916.

1126. Das zu Berlin am 3. November 1916 ausgegebene 247. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5546. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 30. Oktober 1916.

Nr. 5547. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postschekordnung vom 22. Mai 1914. Vom 31. Oktober 1916.

1127. Das zu Berlin am 3. November 1916 ausgegebene 248. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5548. Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916. Vom 2. November 1916.

1128. Das zu Berlin am 3. November 1916 ausgegebene 249. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5549. Bekanntmachung über einen Höchstpreis für Weizengrieß. Vom 2. November 1916.

Nr. 5550. Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel. Vom 2. November 1916.

Nr. 5551. Bekanntmachung über die Ueberwachung des Verkehrs mit Seemuscheln. Vom 2. November 1916.

1129. Das zu Berlin am 3. November 1916 ausgegebene 250. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5552. Bekanntmachung über die Regelung der Verbrauchsabgabenermäßigungen und weitere Erleichterungen im Brenneisbetrieb im Betriebsjahr 1916/17. Vom 2. November 1916.

1130. Das zu Berlin am 4. November 1916 ausgegebene 251. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5553. Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges. Vom 2. November 1916.





- kann auf Verlangen der Schleppdampfer von anderen Schiffen in Anspruch genommen werden.
2. Jedes Floß muß für die Durchfahrt durch die Dükerbaustelle vorn ein Schleppboot und hinten ein Bugfierboot haben. Das Bugfierboot wird von der Bauunternehmung unentgeltlich gestellt. Die Annahme hat auf der Stromstrecke von Stromstation km 226,1 bis zur Himmelgeist-Uedesheimer Fähre — Stromstation 227,3 — zu erfolgen.
  3. Die zur Durchfahrt bestimmte Öffnung der Dükerbaustelle wird bei Tage durch rot und weiße Flaggen, bei Nacht durch rote Laternen bezeichnet.
  4. Schiffe mit eigener Triebkraft mit oder ohne Anhang dürfen die Dükerbaustelle nicht mit größerer Kraft durchfahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung notwendig ist.
  5. Schleppzüge, die in gleicher Richtung fahren, ist das Ueberholen in der Stromstrecke km 226,1 bis 228,8 verboten.
  6. Einzelne Schiffe, Schleppzüge und sonstige Schifffahrtszeuge dürfen sich während der Bauzeit auf der Stromstrecke von km 226,1 bis 228,8 nicht begegnen, wenn nicht durch die Wahrschauer ein Begegnen gestattet wird.
  7. Zur Regelung des Schiffverkehrs sind in Stromstation 226,1, 228,8 und auf dem mittlern Pfahljoch der Baustelle Wahrschauen eingerichtet, welche durch Aufziehen von Flaggen den Schiffverkehr regeln. Eine rote Flagge bedeutet, daß die Bergfahrt gesperrt ist, und eine weiße Flagge, daß die Talfahrt gesperrt ist. Wenn die Bergfahrt durch die Wahrschau km 228,8 freigegeben, dagegen durch die Wahrschau auf der Baustelle gesperrt ist, dürfen die zu Berg fahrenden Schiffe nicht weiter wie km 228,1 fahren; diese Stelle ist auf beiden Ufern durch Baken bezeichnet. Die auf der Strecke km 228,1 bis 228,8 auf Fortsetzung der Fahrt wartenden Schiffe dürfen nicht nebeneinander sondern nur hintereinander liegen, auch müssen sie hinreichenden Platz für zu Tal fahrende Schiffe freilassen. Die Wahrschauen sind unter sich und mit dem Baubureau auf der Baustelle durch Fernsprecher verbunden. Durch Vermittlung des Fernsprechamts Düsseldorf kann unter Nr. 2637 das Baubureau angerufen werden, welches etwa gewünschte Verbindung mit den Wahrschauen vermittelt.
  8. Innerhalb der Stromstrecke in km 226,1 bis 228,8 ist das Halten und Beilegen von Fahrzeugen und Flößen sowie das Aufdrehen von Schleppzügen verboten.
- Zu widerhandlungen werden gemäß § 46 der Rhein-Schiffahrtspolizeiordnung vom 1. Januar 1913 bestraft.  
Coblenz, den 23. September 1916. b.f.Nr. 2111.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
Chef der Rheinstrombauverwaltung. S. B.: v. Gal.  
1135. Auf Grund der mir von den Herren Ressortministern in Gemäßheit des Artikels I Absatz 3 der Verordnung vom 18. September d. J. (R.-G.-Bl.

S. 1048) erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit, daß in den nachbenannten Kreisen der Preis für die Tonne inländischen Hafers bei Lieferungen bis einschließlich 15. Oktober d. J. dreihundert Mark betragen darf:

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Rees, Mülheim (Ruhr), Düsseldorf-Band, Elberfeld-Stadt, Mettmann, Voladen.

Coblenz, den 29. Oktober 1916. IV. a. Nr. 544.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz. S. B.: Momms.  
1136.

**Polizeiverordnung**  
betr. Abänderung und Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung erfährt die Polizeiverordnung vom 2. Mai 1906 (A.-Bl. S. 208), betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vom 10. November 1902 (A.-Bl. S. 499) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4 I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz: Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluß, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Düsseldorf, den 4. November 1916. IF 5616.

Der Regierungs-Präsident. S. B.: Hoffmann.  
1137. Der Verlag der Schwarz-Tafel in Berent (Westpreußen) hat zur Berechnung der Kommunalabgaben Rechentafeln A und B hergestellt. Die Tafeln A sind zum Preise von 40 Pf. für jeden einzelnen Prozentfuß erhältlich; die einzelnen Tafeln sind für alle Prinzipalsteuerfäße von 1—1000 fortlaufend gerechnet.

Die Tafel B dient zum Ablefen der Abgabebeträge, die auf die einzelnen Monate entfallen. Der Preis für diese Tafel beträgt 1,90 Mark und 10 Pf. Porto. Die Tafeln sollen bei vielen Verwaltungen bereits eingeführt sein und sich dort gut bewährt haben.

Der Verlag ist bereit, auf Verlangen einige Tafeln A kostenfrei abzugeben, sodaß eine Prüfung leicht möglich ist.

Ich stelle den Gemeinden anheim, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1916. ID 6842.

Der Regierungs-Präsident.

1138. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen in Grevenbroich ist der Antrag gestellt worden, für sämtliche Geschäftszweige in der Stadtgemeinde Grevenbroich den Achtuhrladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139 e

Nbf. 2 R.-G.-D. freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f R.-G.-D. erior-derlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G.-Bl. S. 38), den Herrn Bürgermeister in Grevenbroich zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 1. November 1916. IF 5578.  
Der Regierungs-Präsident.

1139. Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 675) haben der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern, bezüglich der richterlichen Mitglieder außerdem der Herr Justizminister, zu Mitgliedern des Obergerichtsrates zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin ernannt:

a. als ordentliche Mitglieder

Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,  
Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,  
Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirksausschusses,  
in Berlin,  
Rittergutsbesitzer von Klizing in Charlottenhof bei Biez,  
Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,  
Architekten Gestrich in Berlin,

1142. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau des 2. Gleises auf der Eisenbahnstrecke Friemersheim—Millingen zu enteignende oder vorübergehend zu belastende, in der Gemeinde Kerpelen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 17. November 1916, nachmittags 3<sup>3/4</sup> Uhr auf dem Landratsamt zu Moers anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nbf. Nr. des Vermessungsregisters.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder zu beschränkenden Grundflächen		
	Gemeinde	Kartenblatt (Flur)	Parzelle			ha	a	qm
56	Kerpelen	4	686/160	Kentner Johann Heinrich Bongardt zu Kerpelen	Weide	—	7	—
						—	—	64*
57	"	4	763/161	Derselbe	"	—	5	04
						—	—	1 02*
61	"	4	697/144 zc.	"	Acker	—	59	50
						—	—	2 70*
63	"	4	799/96 zc.	"	"	—	48	80
						—	—	1 78*
62	"	4	696/145 zc.	Lehrer Konrad Witz zu Kerpelen	"	—	31	—
						—	—	1 20*

Die mit \* bezeichneten Flächen sollen nur vorübergehend belastet werden.  
Düsseldorf, den 4. November 1916.

I K. 4584.

Der Enteignungskommissar: Dr. Wrede, Geheimer Regierungsrat.

Arbeiter Wilhelm Gleichauf in Berlin;

b. als stellvertretende Mitglieder

Oberregierungsrat Haaselaun in Berlin, stellvertretenden Vorsitzenden,  
Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,  
Regierungsrat Dr. Thümen, Mitglied des Bezirksausschusses, in Berlin,  
Oekonomierat Fischer in Behlendorf,  
Justizrat Dr. Waldschmidt in Berlin,  
Tischler-Ehrenobermeister Nicht in Berlin-Schöneberg,  
Arbeiter Wilhelm Sturm in Berlin.

Der Obergerichtsrat in Berlin ist für die Entscheidung der Beschwerden zuständig, die gegen Bescheide von Ausschüssen, abgesehen von den Ausschüssen der Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, erlassen werden.

Düsseldorf, den 4. November 1916. Mob. 19817.  
Der Regierungspräsident.

1140. Dem Wilhelm Hallmanns, geboren am 27. Januar 1910 zu Hockstein, wohnhaft in Rhendt, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Dntelbach zu führen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1916. I Ca 9028.  
Der Regierungspräsident.

1141. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner im Jahr 1916 auf Sonntag den 3. Dezember festgesetzt, sodaß Sonnabend, den 2. Dezember der letzte Jagdtag ist. BAIC 512/1/16.

Düsseldorf, den 2. November 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

1143. Auf Antrag der Stadtgemeinde Barmen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Offenlegung der Walterstraße in Barmen erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr. Zfde.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle.		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	7	48	161	44	Weg Walterstraße	Die Erben: 1. des Fabrikanten Walter Schlieper, 2. der Frau Rentner Peter Winner, Wilhelmine geb. Sportet, 3. der Ida Winner, vertreten: zu 1. durch den Fabrikanten Georg Schlieper, zu 2. durch den Rechtskonsulenten Peter Mann	Barmen Cleferstraße 30 a Barmen Mühlenweg 11

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 14. November 1916**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr im Rathaus zu Barmen. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. November 1916.

A Nr. 129.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

1144. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 15. bis 21. Oktober d. Jz. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Jz. erteilt worden: 1. National-sammlung von Kunst- und Wertgegenständen, Berlin, Joachimsthaler Straße 1; 2. Königl. Hausbibliothek, Berlin C., königliches Schloß; 3. Verlag „Germania“, Berlin, Stralauer Straße 25; 4. Reichsverband zur Unterstützung deutscher Veteranen, Berlin, Potsdamer Straße 126; 5. D. Hollesen, Inhaber der Huwaldschen Buchhandlung, Flensburg, Holm 21; 6. Hofstaat Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Sophie Charlotte, Prinzess Citel-Friedrich von Preußen, Herzogin von Oldenburg, Villa Ingenheim, Wildpark; 7. Hilfsverein deutscher Frauen, Berlin, Herrenhaus; 8. Camin, Mathilde, Berlin-Schöneberg, Ebersstraße 4. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 255 des Reichs- und Staats-anzeigers.

Düsseldorf, den 3. November 1916. I Ca 9100.

Der Regierungs-Präsident.

1145. a) dem Friedrich Wilhelm Kruschewski (Kruschewski), geboren am 11. Februar 1859 in Kasten-burg, seiner Ehefrau Amalie geborenen Critt und seinen Kindern: 1. Klara Maria, geboren am 29. Juli 1892 in Rosengarten; 2. Gustav Otto, geboren am 12. Juli 1896 in Roggen; 3. Marta Frieda, geboren am 22. Oktober 1898 in Strengeln, sämtlich in Katernberg wohnhaft; b) dem Erdmann Franz Kruschewski, geboren am 3. März 1884 in Rosengarten, seiner Ehe-frau Lina geborenen Weidner und seinen Kindern:

1. Erna Minna, geboren am 16. Oktober 1908 in Katernberg; 2. Artur Franz, geboren am 12. Januar 1912 in Horst; 3. Frieda Martha, geboren am 3. Februar 1915 in Katernberg, sämtlich in Katernberg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Bild zu führen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1916.

I Ca 9029.

Der Regierungs-Präsident.

1146. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 22. bis 28. Oktober d. Jz. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Jz. erteilt worden: 1. Soldaten- und Marinehilfe des Norddeutschen Männer- und Jünglings-bündnisses, Hamburg; 2. Reichsverband deutscher Städte, Pleß; 3. Frau von Schjering, Exzellenz, Berlin, Scharnhorststraße 34 b; 4. Vorstand der Anstalt Bethel bei Bielefeld; 5. Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen, Berlin-Grunewald; 6. Deutsche Photogravur-Aktien-Gesellschaft, Siegburg; 7. Reichsverband zur Unter-stützung deutscher Veteranen. Für folgende Personen sind Erlaubniserteilungen abgelaufen bzw. erloschen: 1. Verein der Bankbeamten in Berlin, Berlin, Französische Straße 57/58; 2. Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten, Berlin; 3. Verband der Kon-fitüren- und Schokoladen-Spezialgeschäfte Deutschlands von 1906, Berlin W. 62, Kleiststraße 37; 4. Ber-liner Hilfsvereinigung für die aus Belgien vertriebenen Deutschen, Berlin, Abgeordnetenhaus; 5. Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13; 6. Verband deut-

scher Blumengeschäftsinhaber, Berlin S 42, Ritterstraße 19; 7. Statvereinigung „Königstor“, Berlin, Winkstr. 8 II; 8. Deutscher Verein für Kinderasyle E. B., Berlin-Wilmersdorf, Schweidnitzer Straße 5; 9. Karl Hendel, Dresden-Näknitz, Bergstraße 47; 10. Deutscher Illustrations-Verlag Schulze & Conti, Berlin W. 9, Linkstraße 38; 11. Marinebank E. B., Berlin S. 42, Oranienstr. 140/142. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 261 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 7. November 1916. I Ca 9254.

Der Regierungspräsident.

1147. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 5. Oktober d. J. B 474 IV dem Vorstand des Waisenhauses „Godesheim“ zu Godesberg a. Rhein die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in den Jahren 1917, 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Soweit die Kollekte nicht von den Gemeindebehörden selbst eingesammelt wird, sind mit der Einsammlung beauftragt Hausvater Ziegler, Godesberg, Emil Wirz und Heinrich Schilf, Barmen.

Düsseldorf, den 7. November 1916. I Ca 9230.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

1148. Im Postscheckverkehr werden vom 15. November ab drei wesentliche Verbesserungen eingeführt. Die Abschnitte der Zahlungsanweisungen, die einem Postscheckkonto gutgeschrieben werden sollen, werden den Postscheckkunden unmittelbar von der Bestellpostanstalt — nicht mehr vom Postscheckamt durch Kontoauszug — gestellt, und die Beträge der gleichzeitig vorliegenden Zahlungs- und Postanweisungen mit Zahlkarte dem Postscheckkonto zugeführt werden. Der Postscheckkunde kann ferner beantragen, daß auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seinem Postscheckkonto gutgeschrieben werden. Schließlich können die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge auch dem Postscheckkonto eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen werden. Ueber die Einzelheiten (Anbringung der erforderlichen Vermerke auf den Postaufträgen und Nachnahmen) geben die Postanstalten Auskunft.

1149. Der 6. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer findet in der Zeit vom 13.—18. November 1916 an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Montag, den 13. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Der Obstbau im Hausgarten. Das Pflanzen der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Bau und Leben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Allgemeine Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Dienstag, den 14. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Wurzelpflege der Obstbäume. Garten-

inspektor Junge. 10—11 Uhr: Das Wurzelleben der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Wurzelschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Mittwoch, den 15. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Stammpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebensvorgänge in den Stammorganen der Obstbäume. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Stammschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Donnerstag, den 16. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebenstätigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Blattschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Freitag, den 17. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Kronenpflege der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Die Lebenstätigkeit der Blätter. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Blütenschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner.

Samstag, den 18. November: 9—10 Uhr: Vortrag: Die Düngung der Obstbäume. Garteninspektor Junge. 10—11 Uhr: Blüte und Frucht und ihre Beziehungen zu den übrigen Organen des Baumes. Prof. Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Die Fruchtschädiger der Obstbäume. Prof. Dr. Lüstner. An den Nachmittagen der ersten 5 Tage: Praktische Übungen in den Obstanlagen der Anstalt.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim a./Rh. einzureichen.

#### Personal-Nachrichten.

1150. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Roten Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50; dem Rektor Johann Buschmann in Hamborn; den Rgl. Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50: den Rektoren Julius Anstodt in Kupferdreh, Landkreis Essen und Albert Maaz in Velbert, Kreis Mettmann; den königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Gemeinderentmeister Josef Bruns in Angermund, Landkreis Düsseldorf, dem Prokuristen Heinrich Leuchtenberg in Duisburg und dem Hauptlehrer Theodor Linnefeld in Straelen, Kreis Geldern; das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Platz- und Wiegemeister Matthias Breuer in Düsseldorf; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: dem Trichinenschauer Karl Lüttringhaus in Elberfeld, dem Knecht Böntgen in Holthausen, Landkreis Düsseldorf, dem Kontrolleur Friedrich Schweitzer in Mülheim-Ruhr und dem Graveur Wilhelm Bruchhausen in Hilden; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Stempelmacher August Dörrenhaus in Heiligenhaus.

1151. Seine Majestät der Kaiser und König haben der Frau Sanitätsrat Olga Bertram geb. Loebe in Düsseldorf das Frauenverdienstkreuz in Silber zu verleihen geruht.

